



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Neuenrade vom 22. Juni 2007

I.

Aufgrund des § 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden —Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW 5. 528 / 50V NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Stadt Neuenrade als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 19. Juni 2007 folgende Verordnung, zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Neuenrade vom 19.12.2012, erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetter- schutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht behindert, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden,
2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist insbesondere untersagt:
 - a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen;
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum;
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen



außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben;
d) das Führen von Hunden auf Spiel- und Bolzplätzen.

3. Im Bereich der Innenstadt,

westlich begrenzt durch „Dahler Straße“ und die „Poststraße“,
nördlich begrenzt durch die Straße „Hinter der Stadt“,
östlich begrenzt durch die Straßen „Lange Gasse“ und „Mühlendorf“,
südlich begrenzt durch die Straße „Hinterm Wall“,

einschließlich der genannten Straßen, ist der Alkoholgenuss außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben untersagt.

4. Im gesamten Bereich der „Niederheide“ ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen gemäß § 1 dieser Verordnung der Alkoholgenuss außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben untersagt.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
2. Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanze Li aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln für Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.



§ 4 Tiere

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 4a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Microchip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
2. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 5 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten,
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt -außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen,
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verpackt worden sind.



2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 Metern die Rückstände einzusammeln,
3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter/Sammelbehälter

1. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
3. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 7

Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
2. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 8

Hausnummern

1. Jedes Haus ist von Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.



§ 9 Öffentliche Hinweisschilder

1. Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
2. Es ist untersagt die in Absatz 1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 10 Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein/e in der Ortsgemeinschaft verankerte/r
 - a) Glaubensgemeinschaft,
 - b) Organisation,
 - c) Verein oder
 - d) sonstige Interessengemeinschaft mit mindestens 30 Personendas Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
2. (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann zu Brauchtumsfeuern Regelungshinweise oder Auflagen insbesondere z.B. zur Anzeigefrist, zum Zeitraum des Abbrennens, zur Aufsichtspflicht, zu Sicherheitsabständen oder auch zur Art des Brenngutes des Brauchtumsfeuers erteilen. Diese sind einzuhalten.

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

1. Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gemäß § 4 und § 4a der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;



-
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung;
 7. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 8 der Verordnung;
 8. die Duldungspflicht gemäß § 9 der Verordnung und
 9. die Regelungen hinsichtlich des Abbrennens von Brauchtumsfeuern gemäß § 10 der Verordnung, verletzt.
2. Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGB1. 1 S.977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind,

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

II:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

58809 Neuenrade, 22. Juni 2007

Stadt Neuenrade
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Klaus Peter Sasse

- verkündet in der Westfälischen Rundschau am 30.06.2007
- verkündet im Süderländer Volksfreund am 07.07.2007
- in Kraft getreten am 16. Juli 2007